

BUND Cochem-Zell, Agnes Hennen, Heideberg 5, 56759 Kaisersesch

Verbandsgemeinde Zell
Schloßstr. 69
56856 Zell

KG Cochem-Zell
Agnes Hennen
Heideberg 5
56759 Kaisersesch

Tel.: 02653-910565

09.07.2024

Bauleitplanung des Planungszweckverbandes „Residenz Marina Weingarten Zell/Briedel“; Aufstellung des Bebauungsplans „**SO Ferienhausgebiet** „Residenz Marina Weingarten““; Erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes RLP e.V. bedanken wir uns für den Hinweis zur Offenlagen zum o.g. B.-Plan-Verfahren. Nach hiesiger Bewertung haben die vorgelegten Planunterlagen bei weitem noch nicht den Reifegrad erreicht, um das Genehmigungsverfahren zu eröffnen. Diese sind vielmehr durch Sachverhalts- und Abwägungsdefizite bei der naturfachlichen Bestandsaufnahme als auch deren Bewertung mangelbehaftet. Wir erheben wie in den bisherigen Verfahren unsere Einwände und ergänzen diese wie folgt:

Vorab legen wir Wert auf die Feststellung, dass die derzeitigen, offenbar von verschiedenen Behörden parallel bearbeiteten Planvorhaben: - wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren (Stand unbekannt, Offenlage bei der SGD-Nord bis 12.01.2024 – (Stellungnahme von der BUND KG Cochem Zell am 10.01.2024 eingereicht); B-Plan Verfahren Erschließung und B-Plan Verfahren Ferienhausgebiet bei der VG Zell, nicht aufeinander abgestimmt sind. Bekanntermaßen ergibt sich aus dem raumordnerischen Entscheid vom 17.03.2011, dass der Ferienpark nicht ohne den Hafen und umgekehrt realisiert werden darf. Ausfluss dessen ist auch die in der Niederschrift vom 21.06.2011 zum Scopingtermin bei der SGD Nord zur Hafenplanung, protokollierte Aussage der SGD Nord, Frau Kirschner: ...„Sie führt aus, dass aus § 38 BauGB folge, dass sich wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ein Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung ergebe (sog. privilegierte Fachplanung). Die wasserrechtliche Planfeststellung zähle zu den privilegierten

Fachplanungen, soweit es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handle.“..... Dies bedeutet nach hiesigem Verständnis, dass die privilegierte Fachplanung, vorliegend also das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Hafen als Fachplanung vorrangig vor der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Planfeststellungsverfahren sind in der Regel mit einem zeitlich längeren Verlauf bis zum rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss behaftet als die im Rahmen einer Satzung festzulegende Bauleitplanung. Da hier alle vorbezeichneten Genehmigungen sich gegenseitig bedingen, muss in die Satzungsentwürfe zur Bauleitplanung (also Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ein Passus aufgenommen werden, dass diese Satzungen nur Gültigkeit erlangen, sofern das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss endet, der in seinen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der Bauleitplanung steht. Die derzeit von den Behörden gewählte Vorgehensweise einer unabhängigen parallelen Bearbeitung aller drei Verfahren birgt ein erhöhtes Risiko, dass Widersprüche nicht aufgeklärt sind und die Planfeststellungsverfahren sowie Bauleitplanungen unabhängig voneinander rechtskräftig werden können. Denkbar ist auch der Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtlich überprüft wird. Dann kann die Bauleitplanung aber nicht bereits rechtskräftig abgeschlossen sein. Ohne die Genehmigungsvoraussetzung rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Hafens fällt das Alleinstellungsmerkmal weg! Die Anlage wäre laut raumordnerischem Entscheid unzulässig! Ferienpark und Hafen bilden eine Einheit, weil das eine nicht ohne das andere geplant werden darf, wie sich aus der städtebaulichen Begründung ergibt: „Die Kombination des Ferienhausgebietes mit dem Hafen verschafft dem Vorhaben ein Alleinstellungsmerkmal“. Unsere Rechtsauffassung wird auch unterstützt durch folgende Fundstelle: Fachplanung und Stadtentwicklung Zielkonflikte, dargestellt an ausgewählten Beispielen Dr. Jan Hennig Kurs Städtebau und Immissionsschutz des Instituts für Städtebau Berlin, 9. September 2011 „Denn die Gemeinde darf planerische Aussagen nicht treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter eine bereits vorhandene Fachplanung zurück; einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig.“ BVerwG, Urt. v. 30.05.1997, NVwZ 1998, 290 (292).“ Insoweit ist die vorgeschlagene Aufnahme eines Wirksamkeitshindernisses in die Bauleitplanung unerlässlich

Die vorliegenden Pläne weichen von den Festsetzungen des Raumordnerischen Entscheids vom 17.03.2011 ab. Die jetzigen Planflächen weichen von den im Raumordnerischen Verfahren vorgelegten Planflächen ab. Die Flächeninanspruchnahme wurde weg vom Sportzentrum gelegt, der Raumordnerische Bescheid legt fest, dass das Plangebiet an das Sportzentrum heranrücken soll.

Eine regionaltypische, städtebauliche Planung wurde nicht vorgelegt.

Die Punkte des Raumordnerischen Bescheides, Punkt 2, 3, 5, insbesondere 6, 8, 10, 11 und 12 sind in keinster Weise berücksichtigt.

Die Bestrebungen, das Moseltal als UNESCO Weltkulturerbe auszuweisen, wird durch das Bauvorhaben stark, wenn nicht vollständig unmöglich gemacht.

Die überörtliche Abstimmung wurde im Entscheid gefordert, hierzu sind den Planunterlagen keine Angaben zu entnehmen.

Eine Standort-Alternativ-Prüfung sind in den Antragsunterlagen nicht beigelegt.

Die Forderung: „Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Ferienhausanlage ausschließlich mit der Errichtung des Sportboothafens verknüpft ist und betrieben werden darf, das gilt umgekehrt auch für die Hafenanlage. Eine jeweilige solitäre Errichtung ist nicht möglich“. Hierzu sind bisher vom Planer keine weiteren Unterlagen und Anträge zum Bau des Hafens vorgelegt worden. Das derzeitige B-Planverfahren ist so lange auszusetzen, bis zeitgleich das Antragsverfahren für den Hafen rechtskräftig genehmigt ist.

Weiterhin stellen wir fest, dass die Vorgaben des raumordnerischen Entscheids nicht eingehalten wurden. Eine Bebauung mit drei Vollgeschossen, mit Souterrain und Dachgeschoss als Nichtvollgeschossen also insgesamt 5 Vollgeschossen, ist nicht regionaltypisch moselländisch. Im Umweltbericht wird insoweit auf Abstimmungen mit der Kreisverwaltung verwiesen (Seite 22). Ein Umweltbericht erfordert jedoch eine inhaltliche Auseinandersetzung und Abarbeitung der Konflikte.

Da in unmittelbarer Nähe (3 km, Zell-Kaimt Campingplatz) ein Sportboothafen für über 50 Boote im Jahr 2023 geschaffen wurde, ist eine 2te Hafenplanung in unmittelbarer Nähe nicht notwendig, die Privilegierung ist somit nicht mehr gegeben. Es wird eine Überbelastung der Mosel, sowie Lärm für die Bewohner der umliegenden Orte durch zwei so nahe liegende Sportboothäfen stattfinden. Ebenfalls sind weitere Liegeplätze in Zell-Merl vorhanden. Die Notwendigkeit der vorliegenden Planung wird angezweifelt. Ein Alleinstellungsmerkmal ist somit nicht mehr gegeben. Das geplante Vorhaben als „zum Wohle der Allgemeinheit“ zu definieren ist schlichtweg falsch. Das Wohl der Allgemeinheit kann nicht nach den Interessen eines einzelnen Investors ausgelegt werden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Uni Trier ist inzwischen vor mehr als 13 Jahren erstellt worden und deshalb allein durch Zeitablauf veraltet. Sie hat auch inhaltlich keinen Bestand mehr, da sich seitdem zahlreiche Umstände in Bezug auf das Plangebiet verändert haben und insbesondere inzwischen ein Konzeptwechsel bzgl. der Zielgruppen (z.B. Großjachten zu Kleinmotorbooten) stattgefunden hat.

Das Konzept eines Motorsporthafens widerspricht den weltweiten Zielen der CO₂ – Einsparungen und wird den Klimawandel weiter befeuern und verschärfen, anstatt diesen abzumildern. Das Projekt ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäß.

Dieser ca. 90 ha große weinbaulich genutzter Gleithang mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen wegen eines 16 ha großen Ferienhausgebiet mit Hafen in der Regionalplanung und in der Flächennutzungsplanung umzuwidmen und ein Sondergebiet für Tourismus auszuweisen ist abzulehnen.

FNP

Gegen die Ausweisung des Gebietes im Flächennutzungsplan hat der BUND im Jahre 2014 Einwände erhoben.

Flächenverfügbarkeit

Da nur ein Teil der Flächen im Eigentum des Projektplaners sind, muss die Verfügbarkeit der übrigen Flächen überprüft werden. Hier sind in den Planunterlagen Flächen durch Notarverträge aus dem Jahre 2008 – 2011 angegeben. Nach unseren Erkenntnissen sind die damals abgeschlossenen Verträge nur befristet geregelt und nicht unendlich zu verlängern.

Auch der Eigentumsnachweis für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Die **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind unzureichend. Verbuschte und seit 10 Jahren brachgefallene Grundstücke zu mulchen, um dann diese für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen ist widersinnig und abzulehnen. Auf diesen Flächen hat sich bereits eine natürliche Vegetation angesiedelt, die durch das mulchen vernichtet wird. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten ausschließlich auf intensiv genutzten Flächen geplant werden. Das im Umweltbericht geforderte Monitoring muss festgeschrieben werden.

Fehlende Untersuchungen / LBP

Insbesondere mit Blick auf das Baufenster des geplanten Hafens und der drei Bauabschnitte im Ferienpark ist mit Störungen über einen Zeitraum von mehr als 6 Jahren zu rechnen. Insbesondere wird die langjährige Störung des Gebietes starke negative Folgen für die Schmetterlinge, Nachtfalter, Fledermäuse, Heuschrecken und die brütenden und nahrungssuchenden Vogelarten haben. Die Auswirkungen auf das gegenüberliegende Vogelschutzgebiet, die Briedeler Schweiz und die anschließende Briedeler Heck wurden nicht untersucht, insbesondere da hier Lebensraum für Luchs und Wolf gelistet bzw. zu erwarten sind. Zu den zu erwartenden Staubbelastungen und Lichtverschmutzung für Flora und Fauna während der langen Bauphase wurden bisher keine Aussagen getroffen. Ebenso wurden keine Untersuchungen, sondern nur Abschätzungen auf in der Mosel vorkommende Tierarten gemacht. Das geplante Vorhaben stellt einen hohen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind in weiten Teilen zerstückelt vorgesehen. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes muss am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert werden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Weinbergsbrachen, werden natürliche Gegebenheiten zerstört, hier fehlt eine fachliche Bewertung dieser Flächen. Die im LBP (Hafen) erwähnten multifunktionalen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, bezogen auf die Hafen- und Ferienparkplanung sind nicht nachvollziehbar.

Dies gilt insbesondere auch für die in dem Umweltbericht angeführte Begründung für die verfahrens- und artenübergreifende Zuordnung von Maßnahmen für Vögel (S. 101).

Diese gemeinsame Betrachtungsweise von Hafen, Ferienhausgebiet und Zuwegung soll dazu führen können, dass sich der Flächenbedarf für Kompensationen signifikant reduzieren lässt.

Aus diesen Ausführungen des Umweltberichtes ist nicht erkennbar, auf welche rechtliche Grundlage diese Verfahrensweise gestützt werden soll.

Die dort angegebene fachliche Begründung für diese Vorgehensweise, dass Hafen, Ferienhausgebiet und Zuwegung zweifelsohne in einem unmittelbaren Zusammenhang stünden, spricht eher dafür, dass die vorgenommene Aufteilung von Ferienhausgebiet und Zuwegung auf zwei Bebauungspläne nicht zulässig ist. Gegen die übergreifende Zuordnung spricht auch, dass für Hafen und Bebauungspläne unterschiedliche Planungsträger zuständig sind.

Durch einen städtebaulichen Vertrag soll die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen gewährleistet werden. Die Möglichkeit der Nutzung der Flächen ist nicht nachvollziehbar. Wir beantragen die Einsicht in diesen Vertrag. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf einzelnen kleinen Grundstücken wird der Bilanzierung nicht gerecht. Hier und da 3 Bäume zu pflanzen, je nach Verfügbarkeit der Fläche wird diesen immensen Eingriff in die Natur nicht ausgleichen können. Hier werden große Ausgleichsflächen direkt vor Ort gefordert.

CEF-Maßnahmen und Ausgleichsflächen

Das geplante Vorhaben stellt einen hohen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind in weiten Teilen zerstückelt in Seitentälern der Mosel vorgesehen. Der Ausgleich für diesen Eingriff sollte im gleichen Naturraum und zusammenhängend stattfinden. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes muss am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert werden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Weinbergsbrachen, werden natürliche Gegebenheiten zerstört, hier fehlt eine fachliche Bewertung dieser Flächen. Wir wenden ein, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen zu weit vom Eingriff entfernt liegen, der Ausgleich muss wesentlich näher vor Ort geplant werden, insbesondere wegen der Veränderung des Kleinklimas an diesem Gleithang, das sich auch auf das gegenüberliegende VSG auswirken wird. Das Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis ist falsch, da die derzeitige unterschiedliche Wertigkeit nicht berücksichtigt wurde. Einen Weinlehrpfad als Ausgleichsberechnung zu bilanzieren kann nicht anerkannt werden. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind derzeit teilweise als BestandBiotope kartiert. Diese können nicht als Ausgleichsflächen anerkannt werden. Wir bitten die Fachbehörde dies zu berücksichtigen. Eine genaue Untersuchung muss vom Antragssteller vorgelegt werden. Ein Jahr vor Baubeginn müssen die CEF-Maßnahmen funktionsfähig sein. Wir beantragen, uns den Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Im Übrigen werden bei den textlichen Festsetzungen für das Ferienhausgebiet bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen unzutreffend nur als

Ausgleichsmaßnahmen und nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (A. 5.6, 5.7, 5.15 in Verbindung mit 5.16).

Die Kostenschätzung im LBP kann nicht nachvollzogen werden. Wir fordern die gesamten Kosten der Eingriffs- und Ersatzmaßnahmen sowohl im Grundbuch auf der jeweiligen Fläche, sowie die Kosten als Bankbürgschaft zu hinterlegen und vor Baubeginn offen zu legen.

Fledermäuse

Da das vorliegende Gutachten sowohl den Bau des Hafens wie auch das Ferienhausgebiet erfasst, wenden wir hier gegen das gesamte Vorhaben folgendes ein:

Wie aus der Zusammenfassung des Fledermausgutachten ersichtlich, wurde „eine beachtlich hohe Diversität der Fledermausfauna festgestellt“. Insbesondere der „gewässernahe Bereich wird wegen der sehr hohen Fledermausaktivität eine sehr hohe Bedeutung zum Beuteerwerb zugesprochen“... „kann eine essenzielle Bedeutung der Jagdhabitat angenommen bzw. nicht ausgeschlossen werden“. Da dem Gutachten nicht die gesamte Störung durch die jahrelange stattfindende Bautätigkeit zugrunde liegt, wenden wir ein, dass die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abzuwenden. Selbst das Gutachten weist darauf hin, dass im „Ufer- und Auenbereich daher weder Lagerplätze errichtet werden noch Zufahrten zur Baustelle verlaufen“ sollen. Die vorliegende Planung widerspricht diesen Forderungen. Da das vorliegende Gutachten bereits 6 Jahre alt ist, fordern wir hier dringend eine neue Datenerfassung zum Plangebiet. Insbesondere, da laut Gutachten hier durchschnittlich mehr als 1000 erfasste Rufsequenzen pro Nacht eine ausgesprochen hohe Aktivität zeigt. Der im Gutachten aufgeführte Baum (Weide, Baum 10) wurde nicht in der Plankarte Seite 11 im Gutachten aufgeführt. Durch das Bauvorhaben, sowohl während der Bauphase wie auch im Betrieb, wird qualitativ hochwertiger Nahrungsraum zerstört. Durch das Anpflanzen von Bäumen, die erst in 10 – 20 Jahren die fehlende Struktur ersetzen werden, kann dies nicht ausgeglichen werden. Auch Fledermauskästen können hier nicht den Verbotstatbestand ausgleichen. Der jetzige Planbereich zeichnet sich derzeit durch ungestörten Lebensraum, ohne Lärm und Lichtquellen für Fledermäuse aus. Durch diese Planung wird sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebes durch Lärm und Beleuchtung dieser Lebensraum für Fledermäuse massiv beeinträchtigt und zerstört. Laut Gutachten ist „eine essenzielle (lebensnotwendige) Bedeutung als Jagdhabitat für die Zwergfledermaus, die Bartfledermaus und evtl. auch die Wasserfledermaus und die Langohren denkbar“. Auch die Funktion als bedeutenden Wanderkorridor für ziehende Fledermausarten werden laut Gutachten nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung und Tötung wird nicht ausgeschlossen und gilt als Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Wir möchten hier nochmal darauf hinweisen, dass zusätzlich zur Beeinträchtigung durch den Hafen auch durch die Bautätigkeit des Ferienhausgebietes und der Erschließung über mindestens 6 Jahre sowie den anschließenden Betrieb nicht nur die Fledermäuse in ihrem Lebensraum nachhaltig gestört werden.

Auszug aus dem Umweltbericht, S. 27:

„Auf der Untersuchungsfläche konnte mit insgesamt 10 eindeutig nachgewiesenen Arten/Schwesternarten und weiteren 6 als Hinweis gelisteten Arten eine beachtlich hohe Diversität der Fledermausfauna festgestellt werden. Der direkte Uferbereich zeigte sehr hohe Aktivitätswerte auf, die auf eine hohe Insektendichte und das Vorhandensein wichtiger Leitstrukturen zurückgeführt wird. Der Bereich wurde intensiv von Zwergfledermäusen und regelmäßig von Arten der Gattung Myotis bejagt. Den Großteil der Myotis-Rufe machten dabei die Bartfledermäuse und die Wasserfledermaus aus. Auch Nyctaloide nutzten den Uferbereich zur Jagd, sie flogen aber bevorzugt in Ufernähe und über den Baumkronen im höheren Luftraum. Der Große Abendsegler konnte in diesem Untersuchungsjahr (2018) nicht mehr in dem Umfang wie vor 10 Jahren nachgewiesen werden. Der größte Teil des Vorhabenbereiches besteht aus Gehölz freien Rebflächen, die nur in sehr geringer Dichte von Fledermäusen bejagt wurde. Diesem Gebiet wird demnach nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse beigemessen. Den gewässernahen Bereichen wird wegen der sehr hohen Fledermausaktivität eine sehr hohe Bedeutung zum Beuteerwerb zugesprochen, für einige Arten (Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Langohren, evtl. Zweifarbflodermäus) kann eine essenzielle Bedeutung der Jagdhabitats angenommen bzw. nicht ausgeschlossen werden. „

Das vorliegende Gutachten fordert auf Seite 35 die Verlegung der Zufahrt zum Hafen, da Fledermausquartiere vernichtet werden.

Reptilien

Im aktuellen Reptiliengutachten von 2018 fällt auf, dass die Mauereidechsenpopulation angeblich nur noch ein Drittel von der in 2011 festgestellten ausmacht. Dabei wurden z.B. Bereiche oberhalb des geplanten Hafens (Richtung Briedel), in denen 2011 eine sehr große Zahl von Individuen gesichtet wurden nur noch marginal untersucht. Im Bereich des Hafenbeckens und darüber wurden lt. Gutachten gar keine Mauereidechsen mehr gefunden. Dieses Untersuchungsergebnis ist nicht wirklich nachvollziehbar, befindet sich dieser Bereich doch sehr nahe am Großvorkommen der Mauereidechse im Nordwesten des Verfahrensgebietes (in 2018 wurde hier allerdings interessanterweise auch nicht mehr untersucht, keine Bretter). Nach dem aktuellen Gutachten sollen sich die verbliebenen Mauereidechsen im Wesentlichen nur noch auf eine einzige Kleinparzelle beschränken. Diese Ergebnisse überraschen mit Blick auf die Tatsache, dass sich die geeigneten Lebensräume seit 2011 eher erweitert, also eher verbessert haben, es kamen Brachflächen mit Eignung als Lebensraum hinzu. Eine derartige Reduktion der Mauereidechsenzahl um Zweidrittel ist daher eher unwahrscheinlich und nicht logisch nachvollziehbar. Des Weiteren fällt auf, dass angeblich keine Zauneidechsen mehr aufgefunden wurden. Das Vorkommen betraf in 2011 den Bereich im Südosten des Hafengebietes, hier insbesondere am Leinpfad entlang der Mosel. In 2018 wurde dort angeblich kein einziges Zauneidechsenindividuum mehr gesichtet. Die Brachflächen entlang des Leinpfades eignen sich jedoch nach wie vor gut als Lebensraum für diese Tiere und es ist fraglich, warum diese angeblich ausgestorben sein sollen. Hier wird nur auf die Populationsgröße verwiesen, wo ein Aussterben angeblich bereits prognostisch

vorweggenommen wurde. Das Gutachten kommt den Planungsabsichten in Summe auf eine Art entgegen, deren Objektivität zweifelhaft ist. Die Zahl der Eidechsen ist quasi auf ein Minimum geschrumpft und für den Abfang bleibt nur noch eine einzige Parzelle. Die Kartierung der Schlingnattern mit nur 7 Begehungen (Standard für Schlangen sind 10) ist unzureichend. Die geplante Beschränkung beim Abfang der Mauereidechsen ist nicht ausreichend. Das vorliegende Gutachten sieht 6 Tage vor, Standard wären, so lange bis man an drei optimalen Tagen keine Individuen mehr sieht bzw. fängt. Wir fordern ein neues Gutachten eines unabhängigen Experten. Da auch im Plangebiet das Vorkommen der Schlingnatter und anderer Reptilien berücksichtigt werden muss, wenden wir ein, dass das vorgesehene Mulchen in den Ausgleichsflächen sowie den CEF-Flächen abgelehnt werden muss, hier ist unbedingt ein Mähen der Flächen festzulegen. Die vorgesehenen Fangtage (6 – 10) sind zu wenig. Aufzunehmen ist, dass nur an witterungsbedingt günstigen Tagen das Absammeln stattfinden kann. Ein Haltern in vorgesehenen sandigen Bodenwällen der Aue wird abgelehnt, da bei Hochwasser die Tiere weggeschwemmt werden. Ein Jahr vor Baubeginn müssen die CEF 1 Maßnahmen funktionsfähig sein. Wir beantragen, uns den Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Es muss vor Baubeginn nachgewiesen werden, dass die vorgezogenen Maßnahmen auch wirklich angenommen wurden. Wir bitten uns diesen Nachweis vorzulegen.

Die vorgelegten Untersuchungen aus 2011 und 2018 sind veraltet, wir wenden ein, dass aktuelle Untersuchungen vorgelegt werden müssen.

Vögel

Die im vorliegenden Gutachten kartierten Vogelarten werden durch die insgesamt 6 Jahre dauernde Bauphase in diesem Lebensraum, massiv gestört bzw. aus ihrem Lebensraum vertrieben. Gerade die noch freien Jagdreviere und Nahrungshabitate, die auch durch Vogelarten aus dem gegenüber liegendem Vogelschutzgebiet als Nahrungshabitat genutzt werden, werden zerschnitten und durch Lärm und Bewegungen stark beeinträchtigt. Hier muss sowohl die Bauphase wie auch der Betrieb des Hafens und des Ferienparks berücksichtigt werden.

Die vorgelegten Untersuchungen aus 2008, 2011 und 2018 sind veraltet, wir wenden ein, dass aktuelle Untersuchungen vorgelegt werden müssen.

Wanderfalke

Der Gutachter geht in seinem Gutachten von einer insgesamten Bauzeit von 24 Monaten plus 12 Monate aus. Dies entspricht nicht den vorliegenden Planunterlagen: Laut Planunterlagen wird folgender Zeitplan angegeben: 6 Monate Erschließung, 16 Monate Hafenbau, 24 Monate 1. Bauabschnitt Ferienpark, 12 Monate 2. Bauabschnitt Ferienpark, 12 Monate 3. Bauabschnitt Insgesamt werden so 5 – 6 Jahre Bautätigkeiten zu erwarten sein. Falls überhaupt alles so zügig gebaut werden soll! Selbstverständlich wird die Störung nicht nur während der Bauarbeiten, sondern auch im Betrieb zunehmen. Deshalb ist auch eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das

dem Vorhaben gegenüber gelegenen Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ durchzuführen. Der Hinweis, auf potenziell als Bruthabitat geeignete Felsen im Vogelgutachten, hilft nicht weiter, weil dies nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfallen lässt. Außerdem wurden laut Umweltbericht keine geeigneten Felswände gefunden, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das einzige Paar der lokalen Population einer vom Aussterben bedrohten streng geschützten Art lokal erhalten bleibt. Das ist unter diesen Umständen vielmehr – wie auch im Vogelgutachten gefordert – gemäß § 2 Abs. 3 BauGB durch ein Monitoring zu ermitteln und nicht zu mutmaßen. Durch die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Störungen als auch den Betrieb des Hafens und der Ferienanlage werden die o.g. Gebiete nachhaltig negativ beeinträchtigt bzw. zerstört.

Der Wildwechsel aus dem gegenüberliegenden Waldgebiet (Vogelschutzgebiet) wurde nicht berücksichtigt. Der betroffene Gleithang dient dem Wildwechsel über die Mosel, durch das Vorhaben wird dieser teilweise unterbunden. Es gibt für das Wild ortsnah keine alternativen Übergänge.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser auf dem Straßenkörper wird seitlich in die privaten Weinberge entwässert. Eine Versickerung wie bisher auf den unbefestigten Wirtschaftswegen ist nicht mehr möglich. Ein Schadstoffeintrag in die umliegenden Grundstücke ist nicht auszuschließen, die Grundwasserbildung wird beeinflusst. Hier wird eine gesonderte Regenrückhaltung gefordert.

Abwasser

Für die vorgesehene Abwasserbeseitigung liegen keine Aussagen über den Eingriff in die Natur bei der durch die Wirtschaftswege verlegten Leitungen und die unter der Mosel zu verlegenden Abwasserrohre zum Anschluss an die Kläranlage Pünderich auf der anderen Moselseite.

WRRL

Die Mosel wird im Sommer sehr stark aufgeheizt, dies zeigt sich durch die große Algenbildung, die auch jährlich in der Presse beklagt wird. Da der geplante Ferienpark, oberhalb des Hafens, seine Misch- und Niederschlagswasser in den Hafen einleitet, wird sich die Qualität der Mosel weiter verschlechtern. Die derzeit schon stark vorbelasteten Weinbergflächen werden durch die Baumaßnahme stärker ausgewaschen. Die Ableitung der Oberflächenwasser in die Mosel wird diese weiter negativ belasten.

Die Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen kann dies nicht verhindern. Die Bewertung des ökologischen Potenzials des Gewässers hat sich von unbefriedigend zu schlecht verändert. Durch den geplanten Bauvorhaben und die damit einhergehenden Belastungen der Mosel, werden sich diese noch weiter verschlechtern. Die Ziele, den ökologischen Zustand bis 2027 zu verbessern, werden somit konterkariert. Die Fische, die im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind und auch im LBP (S. 7 u. 8) erwähnt werden, sind gefährdet. Ein Gutachten zum Vorkommen von Wasserlebewesen und zur Bewertung der Fischfauna fordern wir hiermit ein. Die lange Bauphase und die Belastung durch die Nutzung des Hafens und den Einleitungen des Ferienparks in den Hafen, werden die Mosel stark beeinträchtigen. Bei den schlechten Bewertungen der Mosel ist es unverständlich, warum neue Verschlechterungen geplant werden. Verbesserungen sollten Vorrang haben.

Immissionen

Zum Immissionsschutz wurde für den Ferienpark eine Prognose Baulärm zur Errichtung der Hafenanlage und des Ferienhausgebiets in Zell/ Mosel vom 07.10.2021 in den Antragsunterlagen veröffentlicht.

In den Antragsunterlagen wurde auch die Schalltechnische Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren für den geplanten Sportboothafen Marina Weingarten in Zell an der Mosel / Briedel vom 06.04.2022 veröffentlicht.

Unsere Einwände beziehen sich somit auf diese beiden Unterlagen wie folgt:

Geräuscheinwirkungen durch den Bau und die Nutzung des Hafens:

Auf Seite 9 des Schallgutachtens wurde der Emissionspegel für die Herstellung der Hafenanlage des 1. Bauabschnittes auf 117,0 dB ermittelt, für den 2. Bauabschnitt auf 117,9 dB. Auf Seite 13 wurde der Beurteilungspegel für den 1. Bauabschnitt für z.B. das Klinikum Mittelmosel auf 42,3 dB(A) ermittelt, für den 2. Bauabschnitt auf lediglich 40,5 dB(A), obwohl die Emissionswerte 0,9 dB höher liegen. Dieses erscheint unlogisch und stellt aus unserer Sicht die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegels in Frage. Laut Schallgutachten liegen nach dem derzeitigen Planungszustand noch keine genauen Angaben zu den Baumaschinen vor, hier müsste auf die schalltechnischen Angaben der tatsächlich verwendeten Baumaschinen zurückgegriffen werden und durch die Genehmigungsbehörde überprüft werden. Im Gutachten wird bei der Schallemission von Sportbooten die EU-Richtlinie 2003/44/EG herangezogen (Seite 15), es wird von einem max. Schalldruckpegel von 72 dB(A) ausgegangen. Dieses gilt allerdings nur für Boote mit einem einzelnen Motor kleiner 40kW, für Boote größer 40kW beträgt der max. Schalldruckpegel 75 dB(A), für zwei- und mehrmotorige Einheiten ist der Grenzwert um weitere 3 dB erhöht. Die errechneten Emissionen bzw. Immissionen im Schallgutachten sind daher fehlerhaft. Generell wird im aktuellen Schallgutachten die Schallemissionen- und Schallimmissionen isoliert betrachtet, eine Lärmgrundbelastung wird nicht berücksichtigt.

Für ein vollumfängliches Lärmgutachten müssen folgende Schallemissionen berücksichtigt werden:

- Hafen • Zuwegung zum Hafen • Ferienhausgebietes mit Zuwegung • Bewirtschaftung der Weinberge durch Schmalspurschlepper und Erntemaschinen • Hubschrauberspritzung • Abtrag von ca. 1/3 Felsen im Hafengebiet • Gesteigerte Verkehr durch das Projekt • Durchgangsverkehr durch den Ferienpark (z.B. Winzer in Briedel, die in Kaimt ein Grundstück besitzen und umgekehrt)

Um eine realitätsnahe Einschätzung für die sensiblen Ortslagen in Zell, Zell-Kaimt, Zell-Barl, Briedel und des Klinikums zu bekommen, muss eine vollumfängliche Schallberechnung angefertigt werden.

Darüber hinaus muss aufgrund eines andersartigen Geländeverlaufs in den Ortslagen Zell und Zell-Kaimt im Vergleich zum Plangebiet für diese eine gesonderte Simulation durchgeführt werden, um aussagekräftige Schallwerte berechnen zu können.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass vor ca. 2 Jahren am Campingpark in Zell-Kaimt eine neue Marina Sportboothafen mit ca. 55 Liegeplätzen eröffnet wurde, es können dort MotorSportboote bis 11 Meter Länge anliegen. Dieser neue Sportboothafen alleine ist schon halb so groß wie der geplante, zusätzliche Sportboothafen Marina Weingarten (ca. 100-130 Liegeplätze für Boote bis zu 12 Metern Länge). Die Schallemissionen durch diesen Sportboothafen am Campingplatz müssten im Schallgutachten ebenfalls berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind die Abstände zur Bebauung in den Ortslagen Zell teilweise geringer als im Gutachten angenommen, es muss hier also mit höheren Schallemissionen gerechnet werden. Es wird jetzt schon von Anwohnern und Feriengästen in Zell eine erhöhte Schallbelastung durch den jetzigen Sportbootverkehr beklagt.

Die neue Planung zum Bau eines Kindergartens und eines Hotels, sowie die Wohnmöglichkeit am Schwimmbad muss in die Schallberechnung eingerechnet werden.

Ebenso wurde die Schallauswirkung auf das gegenüberliegende Vogelschutzgebiet nicht untersucht.

Prognose Baulärm zur Errichtung der Hafenanlage und des Ferienhausgebiets (Ergänzung):

Das Firu-Lärmgutachten wurde im Oktober 2021 durch eine Prognose über den Baulärm zur Errichtung der Hafenanlage und des Ferienhausgebietes ergänzt („Prognose Baulärm zur Errichtung der Hafenanlage und des Ferienhausgebiets in Zell/Mosel – 07. Oktober 2021“).

Nach diesem ergänzten Gutachten über den Baulärm werden die Grenzwerte z.B. am Klinikum Mittelmosel um bis zu 2.1 dB(A) überschritten, abhängig von der Bauphase. Es handelt sich hier nicht um eine kurzzeitige Überschreitung, die verschiedenen

Bauphasen (in Summe 7 Bauabschnitte) erstrecken sich über mehrere Jahre, sodass die Überschreitung der Schallpegel eine nicht zumutbare Beeinträchtigung für die Patienten des Klinikums darstellt und ggf. zu Einschränkungen der Bewirtschaftung der Weinberge führen könnte. Generell ist die Prognose über den Baulärm unzureichend, da diese isoliert von allen schon existierenden Schallimmissionen berechnet wurde (z.B. Schallimmission der Motorboote, Hubschrauberspritzung, Lärm durch die Bewirtschaftung der Weinbergflächen, Verkehr usw.). Dieses gilt im Besonderen für die Klinikum Mittelmosel, da hier die Grenzwerte schon jetzt überschritten werden, allerdings auch für alle anderen Immissionsorte.

Generell stellt sich die Frage, weshalb die Ergänzung des Schallgutachtens vom 7. Oktober 2021 sich auf ein Gutachten vom 30. Juli 2021 bezieht, das eigentliche Schallgutachten allerdings auf den 6. April 2022 datiert ist („Schalltechnische Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren für den geplanten Sportboothafen Marina Weingarten in Zell an der Mosel / Briedel“).

Das fehlerbehaftete Lärmgutachten führt somit zu Abwägungsfehlern, die sich auf die gesamte Planung der Ferienhausanlage und des Planfeststellungsverfahrens des Hafens auswirken.

Da nach einer Studie der Uni Trier die Auslastung der Sportboothäfen an der Mosel rückläufig ist, muss eine neue aktuelle Bedarfsberechnung erstellt werden.

Wir bitten die o.g. Einwände zu berücksichtigen und die vorliegende Planung abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Cochem Zell

i.A. für den BUND Landesverband RLP